

Individuen stellen vielleicht noch die geringsten Verluste dar. Im Rheingau ist das alljährliche Abbrennen der Raine und Hecken vielleicht die größte Bedrohung. Und es ist kein Zweifel, daß in unserer, dem goldenen Kalb der Technisierung huldigen Zeit die biologischen Kenntnisse in der Bevölkerung derart abnehmen, daß sich für mahrende Worte zur Erhaltung der lebendigen Natur kaum eine verständnisvolle Hörschaft findet. Es erscheint unter diesen Umständen auch verständlich, daß die Erhaltung größerer Räume in einem gesunden biologischen Zustand sehr viel dringlichere Aufgaben stellt.

Trotzdem sollte man bedenken, daß ein Fundort von *Himantoglossum hircinum* schon nach einmaligem Pflügen, daß ein Bestand von *Orchis purpurea* durch eine einmalige Nivellierung durch einen Bulldozer unwiederbringlich verloren ist. Der Verfasser ist davon überzeugt, daß man Haine und Wälder wieder aufforsten kann, er ist jedoch nicht davon zu überzeugen, daß eine einmal ausgerottete *Orchis purpurea* wieder angesiedelt werden kann, und dies solange, bis man ihn durch einen gelungenen Versuch vom Gegenteil überzeugt.

Es kann zur Frage der Erhaltung derart kleiner Flächen deshalb nur gesagt werden, daß die zuständigen Stellen sich doch die Mühe nehmen sollten, zumindest die gegebenen Anregungen zu einer eigenen Besichtigung aufzunehmen und gegebenenfalls Nein zu sagen. Doch sind Sätze wie der folgende wenig ermutigend: „Ob das Vorkommen der von Ihnen genannten Orchideen berechtigt, das Gelände als Naturschutzgebiet amtlich festzulegen, wird vom Institut für Naturschutz und Landschaftspflege entschieden werden ...“, wenn darauf nichts geschieht. Und man kann Herrn Professor BURGEFF verstehen, wenn der letzte Satz seines neuerlichen Auftrags auf Unterschutzstellung dieser Flächen von 1959 lautet: „Es ist unverständlich, daß der bestehende Schutz durch die Regierung von 1947 nur aus dem Grunde aufgehoben wurde, weil der Antrag nicht an die alleroberste Naturschutzstelle gelangt war.“

DISKUSSIONS-BEITRAG

Ein rechtswirksamer Schutz für die als flächenhafte Naturdenkmale zu sichern Standorte hat noch nie bestanden. Die recht schwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern, deren Einverständnis mit der Eintragung in das Naturdenkmalsbuch nach dem Grundgesetz und der Hess. Verfassung unerlässlich ist, sind noch nicht abgeschlossen.

Bienenberg, Sommerberg und Sommerau sind der Anregung Prof. Dr. Burgeffs entsprechend und auf Grund eines Gutachtens des Instituts für Naturschutz, Darmstadt, durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 31. 7. 1957 (Staatsanzeiger f. d. Ld. Hessen, 1957, S. 890) erstmals als „Naturschutzgebiet Sommerberg — Bienenberg“ gesichert worden.

Poenicke, Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Hessische Floristische Briefe](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Poenicke Hildmar

Artikel/Article: [Diskussions-Beitrag 32](#)